Kreisschreiben 6.6/1 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald

Verantwortlich / Dokument: AFR-SBW / KS_661d_2017.docx

01.08.2021

ersetzt: KS 6.6/1 vom 16.06.2017 Verteiler: Collaboration Plattform

intern/e

Gesetzliche Grundlagen

Bund

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG, SR 921.0), Stand 1. Januar 2017
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01), Stand 1. Januar 2017
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20), Stand 1. Januar 2017
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201), Stand 7. Februar 2017
- Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 15. Dezember 2000 (Chemikaliengesetz, ChemG, SR 813.1), Stand 1. Januar 2017
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81), Stand 1. Februar 2017
- Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft vom 28. Juni 2005 (VFB-W, SR 814.812.36), Stand 1. Juli 2015
- Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln vom 28. Juni 2005 (VFB-H, SR 814.812.37), Stand 1. Juli 2015
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13), Stand 7. Februar 2017

Kanton

- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11), Stand 1. Januar 2014
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111), Stand 1. Januar 2014

2 **Definitionen**

Pflanzenschutzmittel sind Stoffe, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor schädlichen Organismen schützen. Als Pflanzenschutzmittel gelten beispielsweise Insektizide, Fungizide, Pheromone, Wundverschlussmittel und Wildabhaltemittel. Rundholzbehandlungsmittel zählen zu den Pflanzenschutzmitteln.

Holzschutzmittel sind Pflanzenschutzmittel, die an Holz ausserhalb des Waldes verwendet werden. Die rechtliche Abgrenzung Holzschutzmittel und Pflanzenschutzmittel erfolgt über den Einsatzort.

Als Waldrand gilt ein drei Meter breiter Streifen entlang der Bestockung (ChemRRV, SR 814.81, Anhang 2.5 und KWaV, BSG 921.111, Art. 3).



KS 6.6/1 vom 16.06.2017 2

3 Allgemeine Informationen und Grundsätze

Im Wald und am Waldrand dürfen grundsätzlich keine Pflanzenschutzmittel, Dünger oder andere umweltgefährdende Stoffe verwendet werden. Die Ausnahmen sind in der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung geregelt und bedürfen einer Bewilligung vom Amt für Wald und Naturgefahren (AWN).

Pflanzenschutzmittel dürfen im Wald nur ausnahmsweise verwendet werden, wenn diese nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, die die Umwelt weniger belasten (z.B. sorgfältige Planung, Vorbeugung, biologische oder mechanische Massnahmen). Werden Pflanzenschutzmittel im Wald eingesetzt, gilt der Grundsatz «So wenig wie möglich aber so viel wie nötig».

Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die für den Wald zugelassen sind. Für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald sind eine Fachbewilligung und eine Anwendungsbewilligung nötig.

3.1 Totalverbot für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

An folgenden Orten gilt ein Totalverbot für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

- Naturschutzgebiete
- Riedgebiete und Moore
- In und innerhalb eines 3 Meter breiten Streifens entlang von Oberflächengewässern
- Grundwasserschutzzonen S1 (Fassungsbereich)

4 Bewilligungen

4.1 Fachbewilligung

Pflanzenschutzmittel und andere umweltgefährdenden Stoffe dürfen nur von oder unter Anleitung von Inhabern einer Fachbewilligung Wald im Wald angewendet werden.

Die Fachprüfung Wald wird im Bildungszentrum Wald Lyss und im Bildungszentrum Wald Maienfeld angeboten. Die Prüfungsstellen stellen die Fachbewilligung an Personen aus, die die Fachprüfung bestanden haben.

Fachbewilligungsinhaber, die Pflanzenschutzmittel im Berner Wald anwenden möchten, müssen eine Kopie ihrer Fachbewilligung bei der zuständigen Waldabteilung einreichen und eine Anwendungsbewilligung beantragen.

4.2 Anwendungsbewilligung

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald und am Waldrand muss vom Amt für Wald und Naturgefahren bewilligt werden. Die Anwendungsbewilligung ist auf maximal ein Jahr befristet.

Es dürfen nur Produkte verwendet werden, die für die Anwendung im Wald zugelassen sind. Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) führt auf ihrer Internetseite eine Liste mit den zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die jährlich aktualisiert wird:

Link: https://www.wsl.ch/de/wald.html

- → Krankheiten, Schädlinge, Störungen → Waldschutz Schweiz → Diagnose und Beratung
- → Pflanzenschutzmittel im Wald

KS 6.6/1 vom 16.06.2017

Die Liste mit den im Wald zugelassenen Pflanzenschutzmitteln kann auch beim Amt für Wald und Naturgefahren bezogen werden. Die Erwähnung von Produkten, Wirkstoffen oder Firmen stellt keine Empfehlung dar.

Beilage 2 gibt eine Übersicht über die verschiedenen Bewilligungsverfahren.

5 Anwendung von Rundholzbehandlungsmittel im Wald

Die Anwendung von Rundholzbehandlungsmitteln im Wald muss vorgängig vom Amt für Wald und Naturgefahren bewilligt werden. Behandeltes Rundholz wird mit Holznummerierungsplättchen, die bei der Waldabteilung bezogen werden können, markiert.

Zur Kontrolle des Pflanzenschutzmitteleinsatzes im Wald muss pro Spritzmittel und Waldabteilung das Formular Anwendungsbewilligung / Holzspritzkontrolle (Beilage 1) vom Inhaber der Anwendungsbewilligung vollständig ausgefüllt werden.

Die Inhaber der Anwendungsbewilligung senden die ausgefüllten Originale der Anwendungsbewilligung / Holzspritzkontrollen (Beilage 1) jeweils bis am 1. Oktober des laufenden Jahres an die zuständige Waldabteilung zurück.

6 Inkrafttreten

Bern, den 2. August 2021.

Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern

Roger Schmidt Amtsvorsteher

Beilagen

- Beilage 1: Anwendungsbewilligung / Holzspritzkontrolle
- Beilage 2: Übersicht über die Bewilligungsverfahren